

FMA-AUFSICHT IM BEREICH DER DIENSTLEISTER IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN

Mag. Angelika Ploner, MBA
7. Geldwäschetagung
Salzburg, 30.05.2022



KUNSTMARKT

Geldwäsche: Risiko bei NFTs höher als im Kunsthandel

Aktuelle Studien thematisieren das Milliardengeschäft. An der anderen Front sind russische Klienten zunehmend unerwünscht

Olga Kronsteiner

3. April 2022, 07:00, 99 Postings

Quelle: www.derstandard.at

Geldfluss dank Bitcoin – wie sich Terrorgruppen mit digitalen Währungen finanzieren



Ein Mitglied der Kassa-Brigaden posiert auf einem Lkw mit Raketen bei einer Parade der Terrorgruppe im Gazastreifen. Mit Bitcoin-Spenden kauft der bewaffnete Arm der Hamas Waffen.

© Nidal Aboahadi / Picture Alliance

04.06.2021, 18:38 • 3 Min. Lesezeit

HERKEN

Quelle: www.stern.de

18.03.2022 23:23

ICNB-Bericht: Drogenkartelle nutzen vermehrt Kryptowährungen zur Geldwäsche

Quelle: Finanzen.net

UN-Bericht: Mexikanische Kartelle nutzen verstärkt Kryptowährungen zur Geldwäsche

Noch wäscht die Organisierte Kriminalität ihre schmutzigen Gelder vor allem über Banken und Bargeld. Doch virtuelle Währungen werden immer beliebter.



Klaus Ehringfeld



Mareike Müller

23.03.2022 - 09:19 Uhr • 2 x geteilt

Quelle: handelsblatt.com



USA sanktionieren erstmals Kryptowährungsmixer

Den Anbieter Blender.io soll Nordkorea zur Verschleierung gestohlener Digitalwährungen genutzt haben. Die USA sprechen von einer Bedrohung für die nationale Sicherheit.

6. Mai 2022, 17:09 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, AFP, hly / 8 Kommentare /

Israel beschlagnahmt 12 Krypto-Terror-Accounts

Das israelische Verteidigungsministerium ist ein Schlag gegen Terrorismusfinanzierung gelungen. Insgesamt beschlagnahmten Behörden zwölf Accounts mit 30 Wallets, die in direkter Verbindung zur radikalislamischen Hamas stehen sollen.

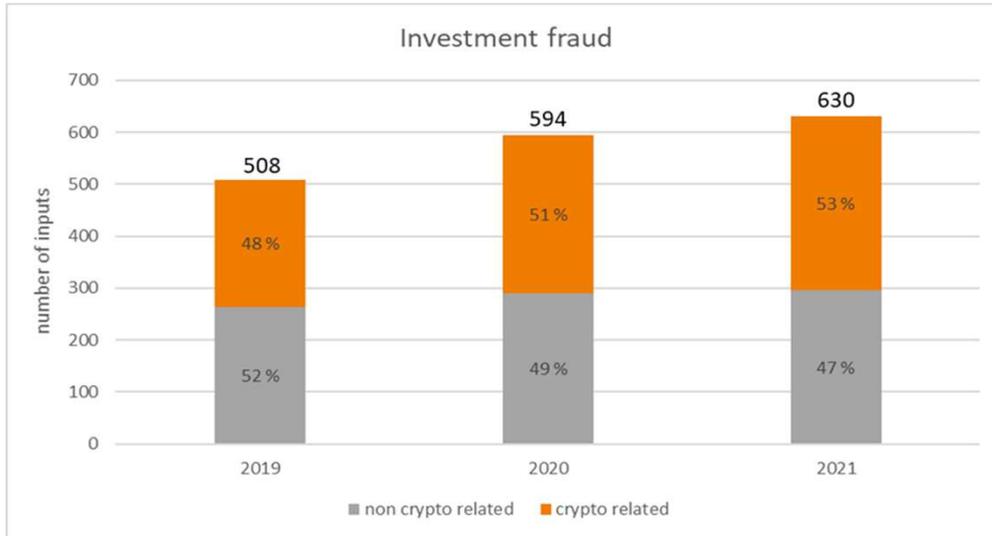


von Daniel Hoppmann

2. März 2022, 11:55 | Lesezeit: 1 Minuten

Quelle: www.btc-echo.de

Betrugsfälle – iVm Kryptoassets



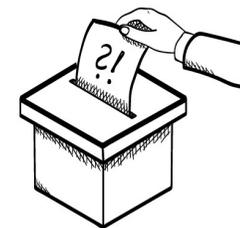
Stand Mai 2022
 246 Eingaben
 davon 68,8 % iVm Kryptoassets
 (virtuellen Währungen)

Informationen hierzu auf der FMA-Homepage:

[Kryptobetrug - Von Hackern, falschen Versprechen und utopischen Renditen - FMA Österreich](#)

[Krypto-Assets, Token, Coins? - Reden wir über Geld \(fma.gv.at\)](#)

Beschwerde – Ansprechpartner (FMA):
[Beschwerde und Ansprechpartner - FMA Österreich](#)





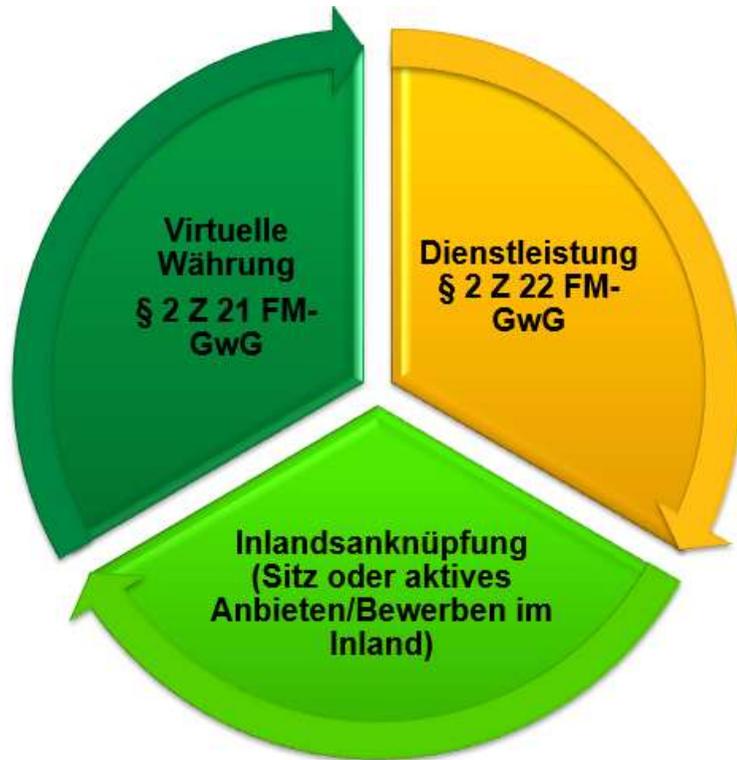
Umsetzung der 5. GW-RL in Österreich

- Zulassungsverfahren iF einer Registrierung (per 10.01.2020)
 - Hoher Standard bzgl. Prozesse, Verfahren, Systeme; fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Umfang an Dienstleistungen inkl. FATF-Empfehlungen

Internationaler Perspektive – bestehende Aufsichtsarbitrage – aufgrund unterschiedlicher Umsetzung der 5. GW-RL

Ziel - harmonisierte Regulierung im Bereich Kryptoassets (virtuelle Währungen) ua MiCAR / AML-Packet)

Voraussetzungen zur Registrierung von VASP



Virtuelle Währung – Einzelfallprüfung der Tatbestandsmerkmale gemäß § 2 Z 21 FM-GwG

Gewerblich Erbringung einer Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG für Dritte – Einzelfallprüfung der Art und Ausgestaltung (inkl. Prüfung auf Konzessions- und Registrierungstatbestände)

Inlandsanknüpfung – Sitz oder aktives Werben / Anbieten am österreichischen Markt

Registrierungsantrag

- Bei natürliche Personen (Vor-/Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort (Kopie des Lichtbildausweises))
- Bei juristischen Personen (Firma; Geschäftsanschrift; Kontaktdaten; Stammzahlenregisternr. / aktueller Registerauszug)
- Angaben zu den Geschäftsleitern (Name, Lichtbildausweis, Strafregisterauszug)
- Angaben zum qualifizierten Beteiligten (Namen, Art und Umfang der Beteiligung bzw. maßgeblichen Einfluss, Lichtbildausweis, Strafregisterauszüge) – Nachweise für die gesamte EuK-Struktur
- Beschreibung des Geschäftsmodells (Detaillierte Darlegung der Ablaufprozesse, involvierten Parteien, Zahlungsströme, Übertragungswege virtueller Währungen sowie Art und Funktion der betreffenden virtuelle Währungen); Bestätigung, dass beantragte Tätigkeit nicht bereits angeboten bzw. durchgeführt wird
- Beschreibung der Prozesse, Verfahren, Kontrollen und eingesetzten Systeme zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung; inkl. Risikoanalyse und Angabe zur geplanten Umsetzung der Travel-Rule;
 - inkl. Angabe zum GWB (Lebenslauf, Schulungsnachweise, Strafregisterauszug etc)
 - Nachweis der internen F&P-Beurteilung

Keine Abnahme durch die FMA



Einbringung über Postfach – Email-Adresse: reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at

Registrierungsverfahren

Prüfung – Registrierungsantrag

- Prüfung auf Vorliegen eines unerlaubten Geschäftsbetriebes
- Prüfung auf Vollständigkeit des Antrages
- Materiell inhaltliche Prüfung der Dokumente
 - des geplanten Geschäftsmodells auf Vorliegen eines Konzessions- bzw. Registrierungstatbestandes (z.B. AIFMG)
 - der schriftlichen Ausführung der Prozesse, Verfahren und Kontrollen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Durchführung eines F&P-Test mit dem Geldwäschereibeauftragten (GWB); bzw. Managementgespräch mit den Geschäftsführern
- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der Geschäftsführer und Personen mit einer qualifizierte Beteiligung



Bei Zweifel bzgl. persönlicher Zuverlässigkeit und/oder dass Anforderungen des FM-GwG, etc. nicht erfüllt werden können erfolgt die Abweisung des Antrages

Registrierungsverfahren

- Bescheid zur Registrierung und Abweisung der Registrierung – gebührenpflichtig – EUR 3.000,-
- Abweisung der Registrierung mittels Bescheid, u.a. bei
 - Anhaltspunkten, dass Anforderungen des FM-GwG und Geldtransfer-VO nicht erfüllt
 - Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des/der Geschäftsführer und des/der Personen die eine qualifizierte Beteiligung halten
- FMA hat auch die Möglichkeit, eine erteilte Registrierung zu widerrufen (insbesondere bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen das FM-GwG)
- Bei Bewerbung und/oder Durchführung einer registrierungspflichtigen Dienstleistung ohne Registrierung
 - Untersagung der unerlaubten Erbringung von Dienstleistungen
 - Geldstrafe von bis zu € 200.000 (§ 34 Abs. 4 FM-GwG)

Erfahrungen im Bereich der Registrierung von VASP

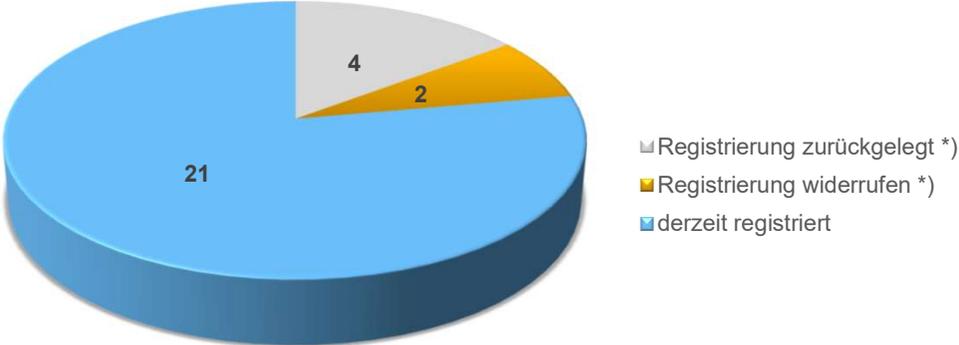
- Nachweis der qualifizierte Beteiligung
 - Unvollständig – nicht alle Ebenen der Eigentümer- und Kontrollstruktur dargelegt;
 - Nachweise nicht beweiskräftig – mangels Angabe der Art und des Umfang der qualifizierten Beteiligung; oder nicht aktuell (*zumindest 6 Wochen alt*).
- Beschreibung des Geschäftsmodells
 - Mangelnder Detaillierungsgrad (zu beantragende Dienstleistung; Ablaufprozess; involvierte Parteien; Aufgaben und Funktionen einzelner Parteien; Art und Funktion der betreffenden virtuellen Währung etc;
- Prozesse, Verfahren, Kontrollen und Systeme zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
 - nicht auf das beantragte Geschäftsmodell abgestellt,
 - nicht alle Sorgfalts- und Meldepflichten auf Basis der nationalen Rechtsgrundlagen angeführt.
- Mangelhaftes Bewusstsein bzw. Fachkenntnis betreffend die regulatorischen Vorgaben zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Erfahrungen im Rahmen der Aufsicht bei VASP

- Mangelhafte Risikoanalyse – Risikoeinstufung der Kunden
- Mangelhafte KYC-Informationen zum Kunden
- Mangelhaftes (risikobasiertes) Monitoring von Auffälligen Transaktionsverhalten (Fiatgeld und Kryptoassets)
- Unzureichendes Bewusstsein der Geschäftsführung und des GWB über die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit Kryptoassets (virtuellen Währungen)
- Mangelhafte Kenntnis und Bewusstsein iVm der Erstattung von Verdachtsmeldungen
- Mangelhafte Prozesse zur Mittelherkunftsprüfung,
- Etc.

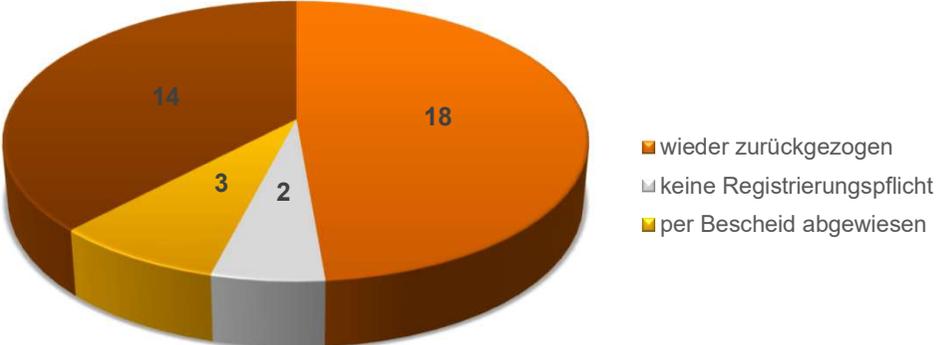
Statistik – Registrierung (Stand 13.05.2022)

Ausgestellte Bescheide (Registrierung)



*) aufgrund aufsichtsrechtlicher Feststellungen

Registrierungsanträge - ohne Registrierung



Änderungsanzeige

- Änderungen gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG, jedenfalls:
 - Angaben zur natürlichen und juristischen Person (z.B. Firmenwortlaut, Gesellschaftsform, Geschäftsanschrift etc)
 - Änderungen innerhalb der Geschäftsführung bzw. der Person des Geschäftsführers
 - Änderungen in der Eigentümer- und Kontrollstruktur
 - Wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells (bzgl. Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG)
- Unverzüglich - ohne unnötigen Aufschub bzw. ohne „schuldhaftes Zögern“
 - Je nach geänderter Angabe / Information – ab Kenntnis, Beschluss/Genehmigung, Rechtskraft
- Genaue Angabe und Beschreibung der Änderung, inkl. Kennzeichnung in Dokumenten, Datum der Änderung

Prüfung und
ggf. Ausstellung
Bescheid



Einbringung über Postfach – Email-Adresse: reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz